

Zusammenfassende Erläuterungen

Strukturelle Änderung

Masterstudium Angewandte Betriebswirtschaft 12W zu

Masterstudium Betriebswirtschaft 22W.1

Darstellung der wesentlichen Änderungen

Allgemein

- Die Bezeichnung des Studiums lautet nun „Betriebswirtschaft“ anstelle von „Angewandte Betriebswirtschaft“.
- Die Studienzweige Energie- und Umweltmanagement, Entrepreneurship und General Management werden gestrichen.
- Ersatz von Fachprüfungen durch eine nun vorgesehene studienabschließende kommissionelle Gesamtprüfung (1 ECTS-AP).
- Anpassung an die UG-Novelle, BGBl. I 93/2021.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf Änderungen in den einzelnen Paragraphen des Entwurfs zum geänderten Curriculum.

§ 1 Allgemeines

entspricht § 1 *Allgemeines* im alten Curriculum

- Unwesentliche Änderungen im Text.

§ 2 Qualifikationsprofil und Kompetenzen

entspricht § 2 *Qualifikationsprofil* im alten Curriculum

- Der Text zu „Qualifikationsprofil und Kompetenzen“ wurde überarbeitet, unter anderem wird nun der interdisziplinäre Aspekt hervorgehoben.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

entspricht § 3 *Zulassungsvoraussetzungen* im alten Curriculum

- Der Text wurde überarbeitet, die qualitativen und quantitativen Zulassungsvoraussetzungen (Abschluss eines Bachelorstudiums oder gleichwertige Studien bzw. erforderliche ECTS-AP aus Wirtschaftswissenschaften) selbst bleiben unverändert.
- Bei Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, werden Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) vorausgesetzt.

§ 4 Akademischer Grad

entspricht § 4 *Akademischer Grad* im alten Curriculum

- Keine Änderungen

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums/Intendierte Lernergebnisse

entspricht § 5 *Aufbau und Gliederung des Studiums* im alten Curriculum

- Änderungen der ECTS-AP Umfänge in den Pflichtfächern (Erhöhung von 20 auf 24 ECTS-AP), der Praxis inkl. Aufarbeitung der Praxis (Reduktion von 19 auf 12 ECTS-AP), der Masterarbeit inkl. Seminar zur Masterarbeit (Reduktion von 27 auf 23 ECTS-AP) und der freien Wahlfächer (Erhöhung von 6 auf 8 ECTS-AP). Die ECTS-AP der Gebundenen Wahlfächern bleiben in Summe unverändert, es kommt jedoch ein „fachspezifisches oder interdisziplinäres Seminar“ hinzu (4 ECTS-AP). 1 ECTS-AP wird der studienabschließenden kommissionellen Gesamtprüfung zugeordnet.
- Überarbeitung der Lehrinhalte in den Pflichtfächern und den Gebundenen Wahlfächern.
- Detaillierte tabellarische Darstellung der Pflichtfächer inkl. intendierter Lernergebnisse gemäß Mustercurriculum.
- Detaillierte tabellarische Darstellung der Gebundenen Wahlfächer inkl. intendierter Lernergebnisse gemäß Mustercurriculum.
- Einführung eines „fachspezifischen oder interdisziplinären Seminars“ (4 ECTS-AP).
- Ersatz der Fachprüfungen durch eine studienabschließende kommissionelle Gesamtprüfung (1 ECTS-AP).

§ 6 Auslandsstudien/Mobilität

entspricht § 6 *Auslandsstudien/Mobilität* im alten Curriculum

- Änderungen und Präzisierungen im Text.
- Einfügen des Absatz 2, der für Studierende, die ein Auslandssemester planen, die Möglichkeit des „Vorausbescheids“ gem. § 78 Abs. 5 UG erläutert.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

entspricht § 7 *Lehrveranstaltungsarten* im alten Curriculum

- Änderungen und Ergänzungen im Text.
- Einfügen des LV-Typs „Vorlesung Interaktiv (VI)“ und des LV-Typs „Vorlesung mit Seminar (VS)“.

§ 8 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

entspricht § 8 *Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer* im alten Curriculum

- Änderung der tabellarischen Darstellung entsprechend dem neuen, überarbeiteten Lehrangebot.

§ 9 Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer

entspricht § 9 *Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer* im alten Curriculum

- Änderung der tabellarischen Darstellung entsprechend dem neuen, überarbeiteten Lehrangebot.

§ 10 Freie Wahlfächer

entspricht § 10 *Freie Wahlfächer* im alten Curriculum

- Nunmehr sind 8 ECTS-AP anstelle von 6 ECTS-AP an freien Wahlfächern zu absolvieren.
- Einfügen des Absatz 2, der die Anerkennung von Freien Wahlfächern regelt, die an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert wurden.

§ 11 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

entspricht § 10 *Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern* im alten Curriculum

- Zum Seminar zur Aufarbeitung der Praxis sind nun 40 anstelle von 10 Studierenden zugelassen.
- Unwesentliche Änderungen im Text.

§ 12 Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldevoraussetzungen

Keine Entsprechung im alten Curriculum

- Für das „Interdisziplinäres oder fachspezifisches Seminar“ sowie das „Seminar zur Masterarbeit“ werden Anmeldevoraussetzungen festgelegt.

§ 13 Masterarbeit

entspricht § 12 *Masterarbeit* im alten Curriculum

- Die Masterarbeit ist thematisch einem Gebundenen Wahlfach zuzuordnen und kann nicht mehr aus einem Pflichtfach verfasst werden.
- Der Masterarbeit sind nun 19 ECTS-AP (anstelle von 23 ECTS-AP) zugeordnet. Auf die Möglichkeit einer phasenweisen Beurteilung (gemäß Satzung B § 18 Abs. 7a) wird hingewiesen.
- Unwesentliche Änderungen im Text.

§ 14 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis

entspricht § 13 *Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis* im alten Curriculum

- Der Praxis sind nun 11 ECTS-AP anstelle von 18 ECTS-AP zugeordnet.
- Die Dauer der Praxis hat nun mind. zwei anstelle von vier Monaten bei unveränderten Wochenarbeitszeit von zumindest 30 Wochenstunden zu betragen. Über Ausnahmen von der Wochenarbeitszeit in begründeten Fällen entscheidet die

Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter. Neu ist die Festlegung einer Gesamtarbeitszeit (275 Arbeitsstunden).

- Als Praxisgeber werden zusätzlich Forschungseinrichtungen explizit angeführt. In diesem Fall wird bei gleichbleibender Gesamtarbeitszeit ein Abweichen von der Wochenarbeitszeit ermöglicht.

§ 15 Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch

entspricht § 14 *Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch* im alten Curriculum

- Keine Änderungen.

§ 16 Prüfungsordnung

entspricht § 15 *Prüfungsordnung* im alten Curriculum

- Fachprüfungen werden durch eine studienabschließende kommissionelle Gesamtprüfung ersetzt.
- Überarbeitung des Texts und Verbesserung der Strukturierung.
- Entfall der spezifischen Ausführungen zu den Studienzweigen.

§ 17 In-Kraft-Treten

entspricht § 16 *In-Kraft-Treten* im alten Curriculum

- Entfall der Abs. 2 bis 4, sonst keine Änderungen.

§ 18 Übergangsbestimmungen

entspricht § 17 *Übergangsbestimmungen* im alten Curriculum

- Die Übergangsfrist wird bis 31.03.2025 festgelegt.

Anhang A: Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf

Keine Entsprechung im alten Curriculum

- Darstellung des empfohlenen Studienverlaufs.

Anhang B: Äquivalenztabelle

Entspricht *Anhang II – Äquivalenztabelle* im alten Curriculum

- Änderungen entsprechend der nun geltenden Äquivalenzen von Lehrveranstaltungen.